

IV. ABSCHNITT

Kennzeichnung

1. Allgemeine Bestimmungen über die Kennzeichnung

Kennzeichnungspflicht

idF des BGBl 274/1992

In Kraft getreten am 01.07.92

§ 12. (1) Gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie entsprechend ihren gefährlichen Eigenschaften ([§ 2 Abs. 5 ChemG](#)) gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung ist in deutscher Sprache deutlich sichtbar und lesbar und dauerhaft auf jeder Verpackung anzubringen. Sie muß allgemein verständlich sein.

(2) Die Kennzeichnung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des gefährlichen Stoffes oder der in der Zubereitung enthaltenen gefährlichen Stoffe und ihr Masseanteil nach Maßgabe des [§ 13](#) ;
2. Name (Firma), Adresse und Telefonnummer des Herstellers oder des Importeurs; wird der gefährliche Stoff oder die gefährliche Zubereitung in der Originalverpackung des ausländischen Herstellers abgegeben, so ist auch dieser anzugeben;
3. Gefahrensymbole, Kennbuchstaben und die Bezeichnung der beim Umgang mit dem Stoff oder der Zubereitung auftretenden Gefahren ([Anhang B, Punkt 4.1.](#)), nach Maßgabe des [§ 14](#) ;
4. Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren hinweisen, die sich aus den gefährlichen Eigenschaften herleiten ([R-Sätze, Anhang B, Punkt 4.2.1. und 4.3.1.](#)) nach Maßgabe des [§ 15](#) ;
5. Standardaufschriften für Sicherheitsratschläge ([S-Sätze, Anhang B, Punkt 4.2.2. und 4.3.2.](#)) nach Maßgabe des [§ 16](#) ;
6. Hinweise auf Gegenmaßnahmen im Unglücksfall nach Maßgabe des [§ 17](#) ;
7. Hinweise zur schadlosen Beseitigung nach Maßgabe des [§ 18](#) .

(3) Sofern der Hersteller oder Importeur die gefährlichen Eigenschaften eines neuen Stoffes, der gemäß [§ 5 Abs. 1 ChemG](#) von der Anmeldung ausgenommen ist, nicht hinreichend im Sinne des [§ 16 Abs. 2 ChemG](#) kennt, ist dieser Stoff mit dem Hinweis "Achtung - nicht vollständig geprüfter Stoff" zu kennzeichnen. Wird dieser Stoff als Bestandteil einer Zubereitung in Verkehr gesetzt, so ist die Zubereitung zusätzlich mit dem Hinweis "Achtung - enthält einen nicht vollständig geprüften Stoff" zu kennzeichnen. Im übrigen ist eine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 anzubringen, soweit die Angaben bekannt sind.

(4) Ist ein gefährlicher Stoff oder eine gefährliche Zubereitung mehrfach verpackt, so muß jede Verpackung gekennzeichnet sein. Für die Außenverpackung genügt die Kennzeichnung nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter. Im Falle einer einzigen Verpackung kann bei gleicher Einstufung das Gefahrensymbol gemäß Abs. 2 Z 3 durch das entsprechende Gefahrensymbol nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ersetzt werden. Die Kennzeichnung einer durchsichtigen Verpackung ist nicht erforderlich, wenn sich unter ihr eine Verpackung mit einer von außen lesbaren Kennzeichnung befindet.

(5) Bei der erstmaligen Abgabe eines gefährlichen Stoffes oder einer gefährlichen Zubereitung zur gewerblichen

oder industriellen Verwendung hat der Hersteller oder Importeur dem Empfänger ein Sicherheitsdatenblatt auszufolgen. Hierbei ist ein Sicherheitsdatenblatt zu verwenden, das inhaltlich den Anforderungen der ÖNORM Z 1008, ausgegeben am 1. Jänner 1991, entspricht. Diese ÖNORM ist beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, A-1021 Wien, erhältlich. Auf Verlangen hat der Hersteller oder Importeur dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie jedem, der mit dem Stoff oder der Zubereitung umgeht, ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.

(6) Eingeführte gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen sind vom Importeur jedenfalls nach Beendigung des Beförderungsvorganges ohne Verzug zu kennzeichnen. Sind diese Stoffe oder Zubereitungen bei der Einfuhr nicht bereits vollständig gekennzeichnet, so hat der Importeur dafür Sorge zu tragen, daß bis zu ihrer vollständigen **Kennzeichnung** den Beförderungspapieren (Frachtpapieren und dergleichen) eine Mitteilung beigegeben ist, die alle Angaben gemäß Abs. 2 enthält, und eine eindeutige Zuordnung dieser Angaben zu den Stoffen und Zubereitungen gewährleistet ist.

(7) Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen, die zur Ausfuhr in die in der [Staatenverordnung, BGBl. Nr. 5/1989](#), in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Staaten bestimmt und nach den Vorschriften des Importlandes gekennzeichnet sind. Diese Stoffe und Zubereitungen sind bei der Lagerung, Aufbewahrung oder beim Vorrätighalten mit einem deutlich sichtbaren und zuordenbaren Hinweis zu versehen, daß sie nicht zur Abgabe im Inland bestimmt sind; dieser Hinweis hat die Angaben nach Abs. 2 zu enthalten. Bei der Ausfuhr ist den Beförderungspapieren (Frachtpapieren und dergleichen) eine Mitteilung beigegeben, die alle Angaben gemäß Abs. 2 enthält, wobei eine eindeutige Zuordnung dieser Angaben zu den Stoffen und Zubereitungen gewährleistet sein muß.

(8) Gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen, die zur Ausfuhr in andere als die in der [Staatenverordnung, BGBl. Nr. 5/1989](#), in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Staaten bestimmt sind, müssen nur auf der Außenverpackung eine vollständige **Kennzeichnung** aufweisen, wenn die Angabe der Stoffe oder deren Handelsbezeichnung auf den Einzelverpackungen eine eindeutige Zuordnung gewährleistet. Die Einzelverpackungen sind mit Gefahrensymbol, Kennbuchstaben und Gefahrenbezeichnung zu kennzeichnen; diese **Kennzeichnung** kann auch nach den entsprechenden Bestimmungen des Einfuhrstaates erfolgen. Werden die Stoffe oder Zubereitungen in Tankcontainern, Tankfahrzeugen oder Kesselwagen ausgeführt, so ist den Beförderungspapieren (Frachtpapieren und dergleichen) eine Mitteilung beigegeben, die alle Angaben gemäß Abs. 2 enthält, wobei eine eindeutige Zuordnung dieser Angaben zu den Stoffen und Zubereitungen gewährleistet sein muß.

Name und Masseanteil des Stoffes

§ 13. (1) Der Name des gefährlichen Stoffes oder bei Zubereitungen mit gefährlichen Eigenschaften nach [§ 2 Abs. 5 ChemG](#) die Namen der Stoffe, die zur Einstufung der Zubereitung nach diesen gefährlichen Eigenschaften führen, sind nach den Bezeichnungen in der Stoffliste ([Anhang A](#)), der Giftliste oder, wenn sie in diesen Listen nicht bezeichnet sind, nach international anerkannten Bezeichnungen, insbesondere nach IUPAC (International Union of Pure and Applied Chemistry) oder nach einer gleichwertigen anderen verkehrstüblichen Bezeichnung, anzugeben.

(2) Der Name der mindergiftigen Stoffe, denen die Standardaufschrift R 20, R 21 oder R 22 zuzuordnen ist, sowie der Name der reizenden Stoffe, denen die Standardaufschrift R 36, R 37, R 38 oder R 41 zuzuordnen ist, kann in der **Kennzeichnung** von durch diese Stoffe als mindergiftig oder reizend eingestuft Zubereitungen durch die Angabe der wichtigsten funktionellen chemischen Gruppen und Strukturmerkmale ersetzt werden, wenn diese Zubereitungen ausschließlich zur gewerblichen Verwendung als Additive für Schmiermittel oder als Härter oder Katalysatoren für Kunstharze, Lacke oder Klebstoffe bestimmt sind. Die wichtigsten funktionellen chemischen Gruppen und Strukturmerkmale sind in einer Weise anzuführen, die die Beurteilung der toxischen Wirkungen des Stoffes und entsprechender Schutzmaßnahmen ermöglicht.

(3) Bei Zubereitungen, die auf Grund des Gehaltes an sehr giftigen oder giftigen Stoffen als sehr giftig, giftig oder minder giftig einzustufen sind, sind die Masseanteile dieser Stoffe in Hundertsätzen oder Prozentsatzbereichen anzugeben. Für die Angabe der Prozentsatzbereiche gilt folgende Abstufung:

Masseanteil \leq 1%

1% < Masseanteil \leq 5%

5% < Masseanteil <= 10%

10% < Masseanteil <= 25%

25% < Masseanteil <= 50%

50% < Masseanteil <= 75%

Masseanteil > 75%

(4) Krebserzeugende Zubereitungen sind mit der Zusatzbezeichnung "Gruppe I (sehr stark gefährdend)", "Gruppe II (stark gefährdend)" oder "Gruppe III (gefährdend)" zu versehen, wenn die in ihnen enthaltenen krebserzeugenden Stoffe in Anhang F angeführt sind und ihr Masseanteil den dort angegebenen Mindestgrenzwert für die jeweilige Zusatzbezeichnung erreicht oder überschreitet. Ergeben sich daraus mehrere Zusatzbezeichnungen, so ist diejenige anzugeben, die den höheren bzw. den höchsten Grad der Gefährdung zum Ausdruck bringt. Die Zusatzbezeichnung ist in Verbindung mit dem R-Satz (§ 15) anzubringen, der sich auf die krebserzeugende Eigenschaft der Zubereitung bezieht.

(5) In der **Kennzeichnung** von Stoffen gemäß [§ 2 Abs. 1 zweiter Satz ChemG](#), die nach [§ 3 Abs. 2](#), und von Zubereitungen, die nach [§ 7 Abs. 3](#) einzustufen sind, müssen zusätzlich die Namen jener chemischen Elemente und chemischen Verbindungen mit gefährlichen Eigenschaften gemäß [§ 2 Abs. 5 Z 6 bis 9 und 12 bis 14 ChemG](#), die im Stoff oder in der Zubereitung enthalten und für die Einstufung maßgeblich sind, angegeben werden. Für chemische Elemente und chemische Verbindungen mit gefährlichen Eigenschaften gemäß [§ 2 Abs. 5 Z 6 und 7](#) sind überdies die maximalen Masseanteile anzugeben.

Gefahrensymbole, Kennbuchstaben, Gefahrenbezeichnungen

§ 14. (1) Die Zuordnung der Gefahrensymbole, Kennbuchstaben und Gefahrenbezeichnungen ([Anhang B, Punkt 4.1.](#)) hat entsprechend der Einstufung der gefährlichen Stoffe oder der gefährlichen Zubereitungen nach den Angaben in der Stoffliste ([Anhang A](#)) und der Giftliste oder nach der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B) zu erfolgen.

(2) Ist nach der Einstufung eines Stoffes oder einer Zubereitung die Zuordnung mehrerer Gefahrensymbole, Kennbuchstaben und Gefahrenbezeichnungen erforderlich, kann

1. bei Kennzeichnungen als "sehr giftig" die **Kennzeichnung** als "giftig", "mindergiftig", "ätzend" oder "reizend" entfallen, sofern in der Stoffliste ([Anhang A](#)) und der Giftliste nicht anderes bestimmt ist,

2. bei Kennzeichnungen als "giftig" die **Kennzeichnung** als "mindergiftig", "ätzend" oder "reizend" entfallen, sofern in der Stoffliste ([Anhang A](#)) und der Giftliste nicht anderes bestimmt ist,

3. bei **Kennzeichnung** als "ätzend" die **Kennzeichnung** als "reizend" oder "mindergiftig" entfallen, außer die **Kennzeichnung** als "mindergiftig" ergibt sich aus der Einstufung nach der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B) Punkt 2,

4. bei **Kennzeichnung** als "explosionsgefährlich" die **Kennzeichnung** als "hochentzündlich", "leichtentzündlich" oder "brandfördernd" entfallen, sofern in der Stoffliste ([Anhang A](#)) nicht anderes bestimmt ist,

5. bei **Kennzeichnung** als "mindergiftig" die **Kennzeichnung** als "reizend" entfallen, sofern in der Stoffliste ([Anhang A](#)) oder der Giftliste nicht anderes bestimmt ist.

Zur **Kennzeichnung** der nicht mit Gefahrensymbol, Kennbuchstaben und Gefahrenbezeichnung ausgewiesenen gefährlichen Eigenschaften sind aber jedenfalls die entsprechenden R- und S-Sätze anzuführen.

Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze)

§ 15. (1) Die in der Stoffliste ([Anhang A](#)) und der Giftliste sowie in der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B), Punkt 1. bis 3., angeführten R-Sätze sind jedenfalls anzugeben. Die **Kennzeichnung** mit weiteren R-Sätzen richtet sich insbesondere nach den Angaben zum Anwendungsbereich und zur Auswahl der R-Sätze in der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B), Punkt 4.3.1.

(2) In der Regel müssen nicht mehr als vier R-Sätze angegeben werden, um die Gefahren zu beschreiben. Dabei sind die in der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B), Punkt 4.2.1., angeführten Kombinationen von R-Sätzen als ein Satz anzusehen. Sind dem Stoff oder der Zubereitung mehrere gefährliche Eigenschaften zuzuordnen, müssen sich die R-Sätze auf alle wesentlichen Gefahren, die vom Stoff oder von der Zubereitung ausgehen, erstrecken.

(3) Die R-Sätze "hochentzündlich" (R 12) oder "leichtentzündlich" (R 11) müssen nicht angebracht werden, wenn sich die gleiche Gefahrenbezeichnung mit dem zugehörigen Gefahrensymbol (Anhang B, Punkt 4.1.) auf der **Kennzeichnung** befindet.

Sicherheitsratschläge (S-Sätze)

§ 16. (1) Die Auswahl der S-Sätze richtet sich insbesondere nach den Angaben in der Stoffliste ([Anhang A](#)), der Giftliste und nach den Angaben zum Anwendungsbereich und zur Auswahl der S-Sätze in der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B), Punkt 4.3.2. Bei gefährlichen Stoffen sind jedenfalls die in der Stoffliste ([Anhang A](#)) und der Giftliste genannten S-Sätze anzugeben.

(2) Auf Grund der Angaben zum Anwendungsbereich und zur Auswahl der S-Sätze in der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B), Punkt 4.3.2., sind jene S-Sätze auszuwählen, die die geeignetsten Sicherheitsratschläge erteilen. Die S-Sätze müssen sich auf alle wesentlichen Gefahren, die vom Stoff oder von der Zubereitung ausgehen, erstrecken.

Hinweise auf Gegenmaßnahmen im Unglücksfall

§ 17. Sind Hinweise auf Gegenmaßnahmen im Unglücksfall nicht bereits ausreichend in S-Sätzen enthalten, so sind konkrete Hinweise darauf zu geben, welche Maßnahmen der Verwender oder Hilfspersonen bei Unfällen, bei bestimmungsgemäßer oder bei nicht bestimmungsgemäßer, aber vorhersehbarer Verwendung des gefährlichen Stoffes oder der gefährlichen Zubereitung zu setzen haben, um Personen- oder Umweltschäden zu vermeiden oder den Eintritt eines größeren Schadens zu verhindern.

Hinweise zur schadlosen Beseitigung

idF des BGBl 274/1992

In Kraft getreten am 01.07.92

§ 18. (1) Ist der gefährliche Stoff oder die gefährliche Zubereitung zur industriellen oder gewerblichen Verwendung bestimmt, so sind Hinweise auf Möglichkeiten zur Rückgewinnung oder Aufarbeitung, zur Wiederverwendung, Verwertung oder zur schadlosen Entsorgung zu geben. Sind die vorhersehbaren Abfallarten Sonderabfallschlüsselnummern gemäß den ÖNORMEN S 2100, ausgegeben am 1. März 1990, und S 2101, ausgegeben am 1. Dezember 1983, zuzuordnen, so sind diese in der **Kennzeichnung** anzugeben. Die ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, A-1021 Wien, erhältlich.

(2) Ist der gefährliche Stoff oder die gefährliche Zubereitung zur Verwendung im Haushalt oder für nichtgewerbliche Letztverbraucher bestimmt, so muß jedenfalls angegeben werden, ob der gefährliche Stoff oder die gefährliche Zubereitung sowie die **Verpackung** als Hausmüll oder über die Kanalisation entsorgt werden kann oder dafür nicht geeignet ist. Bei Stoffen und Zubereitungen, die nicht als Hausmüll oder über die Kanalisation entsorgt werden dürfen, sind die in [Anhang B Punkt 5](#) angeführten Piktogramme in der **Kennzeichnung** deutlich sichtbar anzubringen und ist auf die Möglichkeit zur Abgabe bei Problemstoffsammelstellen oder an Sonderabfallsammler oder -beseitiger hinzuweisen. Bei Giften ist auf das Rückgaberecht des Letztverbrauchers und auf die Rücknahmeverpflichtung des Abgebers gemäß [§ 34 Abs. 2 ChemG](#) hinzuweisen.

Ausführung der **Kennzeichnung**

idF des BGBl 69/1990

In Kraft getreten am 01.02.90

§ 19. (1) Die Abmessungen der **Kennzeichnung** müssen bei einem Rauminhalt der **Verpackung**

1. bis zu 0,125 l einem Format in angemessener Größe,
2. von mehr als 0,125 l bis 3 l mindestens dem Format 52 mm x 74 mm,
3. von mehr als 3 l bis 50 l mindestens dem Format 74 mm x 105 mm,
4. von mehr als 50 l bis 500 l mindestens dem Format 105 mm x 148 mm,
5. von mehr als 500 l mindestens dem Format 148 mm x 210 mm entsprechen.

(2) Die Gefahrensymbole sind in schwarzem Aufdruck mit orangegelbem Grund auszuführen. Jedes Gefahrensymbol muß mindestens 1 cm² groß sein und mindestens 1/10 der von der **Kennzeichnung** eingenommenen Fläche ausmachen. Die **Kennzeichnung** darf außer den in dieser Verordnung vorgeschriebenen **Angaben ergänzende Angaben über Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sowie in anderen Rechtsvorschriften zur **Kennzeichnung** vorgeschriebene Angaben enthalten; in diesem Fall sind die Abmessungen nach Abs. 1 entsprechend zu vergrößern.**

(3) Farbe und Aufmachung der **Kennzeichnung** müssen so gestaltet sein, daß sich das Gefahrensymbol deutlich davon abhebt.

(4) Die Schriftgröße der Angaben hat mindestens 1,8 mm zu betragen. Die **Kennzeichnung** ist auf der **Verpackung** so anzubringen, daß die Angaben waagrecht gelesen werden können, wenn die **Verpackung** in der vorgesehenen Weise abgestellt ist.

(5) Ist die Anbringung der **Kennzeichnung** auf der **Verpackung** wegen deren Beschaffenheit oder geringen Größe der **Verpackung** nicht möglich, muß die **Kennzeichnung** auf einem mit der **Verpackung** fest verbundenen Schild angebracht sein.

(6) Die **Kennzeichnung** von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, die gemäß [§ 10 Abs. 4](#) unverpackt abgegeben werden, ist auf der Abgabevorrichtung anzubringen. Ihre Abmessungen müssen mindestens dem Format 148 mm x 210 mm entsprechen.

(6 a) Die **Kennzeichnung** von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen auf Behältnissen (Kanistern) gemäß [§ 10 Abs. 3](#), sofern diese aus ortsfesten Abgabevorrichtungen (Zapfsäulen) befüllt werden, und auf solchen Abgabevorrichtungen (Abs. 6) muß **keine Angaben gemäß [§ 12 Abs. 2 Z 2](#)** enthalten. In der auf der Abgabevorrichtung anzubringenden **Kennzeichnung** können überdies die Angaben gemäß [§ 12 Abs. 2 Z 6 und 7](#) entfallen. Sofern die abgegebenen Stoffe und Zubereitungen Benzol in einem Masseanteil von über 0,1% enthalten, sind die Abgabevorrichtungen und die Behältnisse mit dem zusätzlichen Sicherheitsratschlag "Nie zu Reinigungszwecken verwenden !" zu versehen.

(7) Die Angabe der Sicherheitsratschläge (S-Sätze), der Hinweise auf Gegenmaßnahmen im Unglücksfall und der Hinweise zur schadlosen Beseitigung sind der **Verpackung** in Form eines Beipacktextes beizufügen, wenn ihre Anbringung auf der **Verpackung** oder dem Kennzeichnungsschild nicht möglich ist. In diesen Fällen ist auf der **Verpackung** ein deutlicher Hinweis auf den Beipacktext anzubringen. Bei mehrfachem Bezug desselben gefährlichen Stoffes oder derselben gefährlichen Zubereitung durch gewerbliche Letztverbraucher, Universitäten und wissenschaftliche Institute sowie Anstalten der Gebietskörperschaften kann die **Kennzeichnung** gemäß [§ 12 Abs. 2 Z 6 und 7](#) auch in Form eines einzigen Beipacktextes bei jeder Lieferung erfolgen.

(8) Die **Kennzeichnung** und der Beipacktext von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen dürfen keine Angaben oder Aufmachungen aufweisen, die den Eindruck der Ungefährlichkeit dieser Stoffe oder Zubereitungen erwecken oder zu Verwechslungen führen.

(9) Die Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze), die Sicherheitsratschläge (S-Sätze), die Hinweise auf Gegenmaßnahmen im Unglücksfall und die Hinweise zur schadlosen Beseitigung müssen bei Stoffen und Zubereitungen mit brandfördernden, leicht entzündlichen, entzündlichen und reizenden, ausgenommen

sensibilisierenden, Eigenschaften in der **Kennzeichnung** nicht angeführt werden, wenn die **Verpackung** nicht mehr als 0,125 l enthält und eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt nicht zu erwarten ist. Dies gilt auch für die gleiche Menge von mindergiftigen Stoffen oder Zubereitungen, soweit sie nicht im Einzelhandel für Letztverbraucher erhältlich sind.

2. Besondere Kennzeichnungsbestimmungen

Besondere Kennzeichnungsbestimmungen für Lösungsmittel

§ 20. Für Lösungsmittel (§ 5) gelten die allgemeinen Kennzeichnungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß in der **Kennzeichnung** gemäß § 13 anzugeben sind:

1. Der Name der in der gefährlichen Zubereitung enthaltenen sehr giftigen oder giftigen Stoffe, die in einem Anteil von mehr als 0,2% enthalten sind, sowie der Masseanteil dieser Stoffe in Hundertsätzen oder in Prozentsatzbereichen nach folgenden Abstufungen:

Masseanteil \leq 1%

1% < Masseanteil \leq 5%

5% < Masseanteil \leq 20%

20% < Masseanteil \leq 50%

Masseanteil > 50%

Der Name und der Masseanteil müssen nicht angegeben werden, wenn die Zubereitung weder giftig noch mindergiftig ist.

2. Der Name der in der gefährlichen Zubereitung enthaltenen mindergiftigen Stoffe nach den Lösungsmittelklassen gemäß [Anhang C, Punkt I \(1\)](#), wenn ihr Masseanteil folgende Prozentsätze übersteigt:

bei Stoffen der Klasse II/a 3%

bei Stoffen der Klasse II/b 6%

bei Stoffen der Klasse II/c 10%

bei Stoffen der Klasse II/d 20%

Der Name muß nicht angegeben werden, wenn die Zubereitung weder giftig noch mindergiftig ist.

3. Der Name der ätzenden Stoffe, wenn ihr Masseanteil den niedrigsten in der Liste der eingestuften Lösungsmittel ([Anhang C, Punkt II](#)) für den jeweiligen Stoff angegebenen Grenzwert oder die für ätzende Stoffe in der Tabelle IV der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie ([Anhang B, Punkt 3.9.4.](#)), angeführten Konzentrationsgrenzen erreicht bzw. überschreitet.

4. Der Name jener Stoffe, die mit den R-Sätzen R 42, R 43 oder R 42/43 gemäß der Stoffliste ([Anhang A](#)), der Giftliste oder der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B) zu kennzeichnen sind und deren Masseanteil den in der Liste der eingestuften Lösungsmittel (Anhang C, Punkt II) angegebenen Grenzwert oder die Konzentrationsgrenze gemäß Tabelle V der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B), Punkt 3.9.5., erreicht oder überschreitet.

5. Der Name der krebserzeugenden Stoffe, wenn ihre Masseanteile die in der Stoffliste ([Anhang A](#)) oder die in Tabelle VI der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B) angegebenen untersten Grenzwerte erreichen oder überschreiten.

Der Name der in Z 1 bis 4 genannten Stoffe muß nicht angegeben werden, wenn die Zubereitung nur als hochentzündlich, leichtentzündlich oder entzündlich eingestuft ist.

Besondere Kennzeichnungsbestimmungen für Oberflächenbehandlungsmittel.

§ 21. (1) Für Oberflächenbehandlungsmittel (§ 6) gelten die allgemeinen Kennzeichnungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß in der **Kennzeichnung** gemäß § 13 anzugeben sind:

1. Der Name der sehr giftigen, giftigen, mindergiftigen oder ätzenden Stoffe, wenn ihre Masseanteile die in der Liste der eingestuften Oberflächenbehandlungsmittel ([Anhang D, Punkt II](#)), in der Stoffliste ([Anhang A](#)), der Giftliste oder in den Tabellen I bis IV der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B), Punkt 3.9.1. bis 3.9.4., angegebenen untersten Grenzwerte erreichen bzw. überschreiten.

2. Der Name der reizenden Stoffe, wenn ihre Masseanteile die in der Liste der eingestuften Oberflächenbehandlungsmittel (Anhang D, Punkt II), der Stoffliste ([Anhang A](#)) oder in den Tabellen IV und V der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B), Punkt 3.9.4. und 3.9.5., angegebenen untersten Grenzwerte erreichen oder überschreiten und die Zubereitung außerdem keine sehr giftigen, giftigen oder ätzenden Stoffe enthält.

3. Der Name der sehr giftigen oder giftigen Lösungsmittel (Anhang C), die in einem Masseanteil von mehr als 0,2% in der Zubereitung enthalten sind.

4. Der Name der mindergiftigen, ätzenden oder reizenden Lösungsmittel nach § 20 Z 2 bis 4.

5. Der Name der krebserzeugenden Stoffe, wenn ihre Masseanteile die in der Stoffliste ([Anhang A](#)) oder die in Tabelle VI der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B) angegebenen untersten Grenzwerte erreichen oder überschreiten. Der Name der in Z 1 bis 4 genannten Stoffe muß nicht angegeben werden, wenn die Zubereitung nur als hochentzündlich, leichtentzündlich oder entzündlich eingestuft ist.

(2) Enthält die Zubereitung einen oder mehrere Stoffe, für die nach der Stoffliste ([Anhang A](#)), der Giftliste oder der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B) eine **Kennzeichnung** durch R-Sätze für Sensibilisierung (R 42, R 43, R 42/43) vorgeschrieben ist, so muß die **Kennzeichnung** der Zubereitung einen Hinweis auf diese Gefahren enthalten, wenn der Anteil des Stoffes oder der Stoffe die in der Liste der eingestuften Oberflächenbehandlungsmittel (Anhang D), der Stoffliste ([Anhang A](#)), der Giftliste oder der Tabelle V der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B), Punkt 3.9.5., festgelegten Grenzwerte erreicht oder überschreitet.

Besondere Kennzeichnungsbestimmungen für bleihaltige, cyanacrylathaltige, isocyanathaltige und epoxidhaltige Zubereitungen sowie für Zubereitungen, die durch Versprühen oder Verspritzen aufgetragen werden

idF des BGBl 274/1992

In Kraft getreten am 01.07.92

§ 22. Nachstehende Zubereitungen müssen zusätzlich zu den allgemeinen Kennzeichnungsbestimmungen wie folgt gekennzeichnet sein:

1. Bleihaltige Anstrichmittel und Lacke:

Die **Kennzeichnung** bleihaltiger Anstrichmittel und Lacke, deren Gesamtbleigehalt 0,15% (ausgedrückt in Gewicht des Metalls) des Gesamtgewichts der Zubereitung überschreitet, muß folgende Aufschrift enthalten: "Enthält Blei."

Nicht für den Anstrich von Gegenständen verwenden, die von Kindern gekaut oder gelutscht werden können".

Bei Verpackungen mit einem Inhalt von weniger als 0,125 l kann die Aufschrift wie folgt lauten: "Achtung, enthält Blei".

2. Klebstoffe auf der Grundlage von Cyanacrylat: Die **Kennzeichnung** der **Verpackung**, die Klebstoff auf der

Grundlage von Cyanacrylat enthält, muß die Aufschrift enthalten:

"Cyanacrylat

Gefahr

Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen".

Entsprechende Sicherheitsratschläge müssen der **Verpackung** beigegeben werden.

3. Isocyanathaltige Zubereitungen: Die **Kennzeichnung** der Verpackungen von Zubereitungen, die Isocyanate enthalten (Monomere, Oligomere, Vorphymere usw., die als solche oder als Gemische vorkommen), muß die Aufschrift enthalten:

"Enthält Isocyanate

Hinweise des Herstellers beachten".

4. Epoxidhaltige Zubereitungen: Die **Kennzeichnung** der **Verpackung** von Zubereitungen, die epoxidhaltige Verbindungen mit einem mittleren Molekulargewicht < 700 enthalten, muß die Aufschrift enthalten: "Enthält epoxidhaltige Verbindungen.

Hinweise des Herstellers beachten".

5. Zubereitungen, die durch Versprühen oder Verspritzen aufgetragen werden:

Die **Kennzeichnung** der **Verpackung** von Zubereitungen, die durch Versprühen oder Verspritzen aufgetragen werden, muß die Sicherheitsratschläge S 23 und S 38 oder S 23 und S 51 ([siehe Anhang B, Punkt 4.3.2.](#)) enthalten.

6. Zubereitungen, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind und Aktivchlor enthalten:

Die **Verpackung** von Zubereitungen, die mehr als 1% Aktivchlor (errechnet aus dem Gehalt an unterchloriger Säure und deren Salzen) enthalten, muß folgende spezielle Vermerke tragen:

"Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können."

7. Zum Löten und Schweißen verwendete cadmiumhaltige Zubereitungen (Legierungen):

Auf den Verpackungen dieser Zubereitungen müssen folgende Angaben deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein:

"Vorsicht ! Enthält Cadmium.

Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe.

Anweisungen des Herstellers beachten.

Sicherheitsanweisungen einhalten".